

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24

Ausgegeben Danzig, den 29. März

1934

84

Verordnung

betreffend die Abänderung der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1933 (G. Bl. S. 97).

Vom 27. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Verordnung vom 28. Februar 1933 zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1933 (G. Bl. S. 97) mit Gesetzeskraft wie folgt geändert:

Artikel I

Sinnsföhlieh der in § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933 bezeichneten Ansprüche, die aus dem Erlös der Ernte 1933 nicht befriedigt worden sind, erstreckt sich das gesetzliche Pfandrecht auch auf die im Erntejahr 1934 anfallenden Früchte.

Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 28. Februar 1933 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 4 und § 5 Abs. 2 genannte Frist bis zum 31. 3. 1935 verlängert wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kaufhning Dr. Hoppenrath

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 6. 4. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.